



Wanfried, 31.03.2025

Bekanntmachung der Haushaltsgenehmigung 2025

Bekanntmachung

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Wanfried für das Haushaltsjahr 2025

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. I S. 90,93), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 03.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

| | |
|---|----------------|
| mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 10.245.885 EUR |
| mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 10.731.180 EUR |
| mit einem Saldo von | 485.295 EUR |

im außerordentlichen Ergebnis

| | |
|---|-------|
| mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 0 EUR |
| mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 0 EUR |
| mit einem Saldo von | 0 EUR |





mit einem Fehlbedarf von 485.295 EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 147.385 EUR

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 1.019.000 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -2.739.700 EUR
mit einem Saldo von -1.720.700 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 1.720.700 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf -1.050.803 EUR
mit einem Saldo von 669.897 EUR

ausgeglichen mit einem Zahlungsmittelüberschuss
des Haushaltsjahres von -903.418 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2025 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.720.700 EUR festgesetzt.





§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

(Grundsteuer A) auf 590 v.H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 530 v.H.

2. Gewerbesteuer auf

440 v.H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 100 HGO liegen, wenn sie bei:

a) gesetzlichen, tariflichen und vertraglichen Verpflichtungen 12.500 Euro





- b) nichtgesetzlichen, -tariflichen oder -vertraglichen Verpflichtungen 5.000 Euro
- c) Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Einzelfall 10.000 Euro

nicht übersteigen, in der Zuständigkeit des Bürgermeisters.

- d) gesetzlichen, tariflichen und vertraglichen Verpflichtungen 25.000 Euro
- e) nichtgesetzlichen, -tariflichen oder -vertraglichen Verpflichtungen 10.000 Euro
- f) Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Einzelfall 20.000 Euro

nicht übersteigen, in der Zuständigkeit des Magistrats.

- 2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 100 HGO sind erheblich, wenn sie bei:
 - a) gesetzlichen, tariflichen und vertraglichen Verpflichtungen 25.000 Euro
 - b) nichtgesetzlichen, -tariflichen oder -vertraglichen Verpflichtungen 10.000 Euro
 - c) Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 20.000 Euro

übersteigen. Die Zuständigkeit liegt bei der Stadtverordnetenversammlung.

Die unter 1. fallenden Aufwendungen und Auszahlungen sind der Stadtverordnetenversammlung alsbald zur Kenntnis zu geben.





§ 9

1. Als im Umfang erheblich im Sinne des § 12 Abs. 1 GemHVO gelten Investitionen mit einem voraussichtlichen Volumen von mehr als 150.000 EURO.
2. Als im Umfang erheblich im Sinne des § 12 Abs. 3 GemHVO gelten Instandhaltungs-, Instandsetzungsmaßnahmen und vergleichbare Maßnahmen mit einem voraussichtlichen Volumen von mehr als 75.000 EURO.
3. Die im Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2025 unter der I-Nr. 1263-025, Radwegebau Wendehausen-Heldra-Treffurt, geplanten Haushaltsmittel in Höhe von 900.000 € (Auszahlungen) und 675.000 € (Einzahlungen), stehen unter dem Vorbehalt der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

Wanfried, den 04.02.2025

Der Magistrat

gez.

Wilhelm Gebhard
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 103 Abs. 2 und § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu der Festsetzung im § 2 und § 4 ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Genehmigung

I. ABWEICHUNG VON DEN VORGABEN ZUM HAUSHALTS AUSGLEICH

Nach § 97a Nr. 1 i.V.m. § 92 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der aktuell geltenden Fassung erteile ich der Stadt Wanfried die Genehmigung der in § 1 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 enthaltenen Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich in der Planung.



II. GESAMTKREDITBETRAG

Nach § 97a Nr. 4 i.V.m. § 103 Abs. 2 (HGO) erteile ich der Stadt Wanfried die Genehmigung zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzten Kreditaufnahmen in Höhe von

1.720.700,00 EUR

(in Worten: „Eine Million siebenhundertzwanzigsevenhundert Euro“)

unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite meiner vorherigen Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf.

III. LIQUIDITÄTSKREDITBETRAG

Nach § 97 a Nr. 5 i.V.m. § 105 Abs. 2 HGO genehmige ich den in § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Wanfried für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

500.000,00 EUR

(in Worten: „Fünfhunderttausend Euro“).

Eschwege, den 06. Mai 2025

DIE LANDRÄTIN
DES WERRA-MEISSNER-KREISES
ALS BEHÖRDE DER LANDESVERWALTUNG
-3.2-Kommunalaufsicht-
IM AUFTRAG
Naumann





3. Auslegung

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 liegt zur Einsichtnahme vom

20. Mai bis 03. Juni 2025

während der Dienststunden

Montag und Mittwoch von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag und Dienstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
und von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Wanfried, Marktstraße 18, 37281 Wanfried, Zimmer 102, öffentlich aus. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass die Diensträume am 28. und 30.05.2025 geschlossen sind.

Weiterhin ist der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 auf der Homepage der Stadt Wanfried (www.wanfried.de) veröffentlicht.

Wanfried, 13.05.2025

Der Magistrat

gez.

Dr. Gotthard Eickhoff
Erster Stadtrat

